

Ausschreibung – Kreisspielbetrieb des KfV Fußball Salzland 2026/2027 Herren- und Nachwuchsbereich, technische Anweisungen Schiedsrichter

1. Voraussetzungen | Planung | Organisation des Spielbetriebes

1.1. Der KfV Fußball Salzland veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des KfV Fußball Salzland erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 8 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.

1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1. genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 8 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet-Vereinsmeldebogen.

1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des KfV Fußball Salzland erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet-Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen zu stellen.

1.4. Mannschaftsbeiträge regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Für die Saison 2026/27 wurden vom Kreisvorstand folgende Gebühren für den Herrenbereich beschlossen:

Salzlandliga	350,00 Euro
Kreisliga	320,00 Euro
1. Kreisklasse	280,00 Euro
2. Kreisklasse	230,00 Euro
3. Kreisklasse (Kleinfeld)	200,00 Euro
Ü40 Meisterschaft	30,00 Euro

Startgebühren für Pokalwettbewerbe

Mannschaften der Landesklasse	100,00 Euro
Mannschaften der Salzlandliga	50,00 Euro
Mannschaften der Kreisliga	30,00 Euro
Mannschaften der Kreisklassen	20,00 Euro

Startgebühr Hallenkreismeisterschaften und Ü40 Hallenkreismeisterschaft
pro Mannschaft 30,00 Euro

- a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV Salzland einzuzahlen.
- b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung, spielt die gemeldete Mannschaft

unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Kreissportgericht zur Bearbeitung übergeben.

1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des KfV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
- Rechte und Pflichten des Nutzers
- Nutzungsumfang und – Dauer
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der §§ 20 und 21 der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.

1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.10. dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet-Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb.

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

2. Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Kreisebene regelt § 23 der SpO des FSA.

2.2. Im Spieljahr 2026/2027 wird in der Salzlandliga, Kreisliga und 1. Kreisklasse mit 14 Mannschaften und in der 2. Kreisklasse mit 12 Mannschaften gespielt. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

2.2.1. Für das Spieljahr 2027/2028 wird die Staffelfstärke aller Spielklassen im Verantwortungsbereich des KfV Fußball Salzland in der Regel eine Staffelfstärke von max. 14 Mannschaften festgelegt. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

2.3. Sonderregelungen Saison 2026/2027

2.3.1. Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in allen Spielklassen (Staffeln), alle Mannschaften am Kreisspielbetrieb teilnehmend, mindestens 50% der Meisterschaftsspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

2.3.2. Wird die Saison 2026/2027 abgebrochen und gewertet, so ist nur der Tabellenerste der Kreisoberliga, der den höchsten Punktequotient erzielt hat, zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Der Punktequotient einer Mannschaft wird

ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin gespielten Meisterschaftsspiele geteilt werden.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma. Ist der Punktequotient entsprechend gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- b) Anzahl der erzielten Tore

c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich Führt die Anwendung der Buchstaben a) bis c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft das Präsidium des KfV Fußball Salzland eine Entscheidung.

2.3.3. Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt 2.3.1. nicht erreicht, so erfolgt keine Wertung der Saison 2026/2027, es gibt keine Auf- und Absteiger in den einzelnen Staffeln und die Saison 2027/2028 wird in der gleichen Konstellation neu begonnen, wie die Saison 2026/2027 begonnen wurde.

2.3.4. Erfolgt eine Saisonwertung entsprechend Punkt 2.3.1., so ist ausschließlich nur der jeweilige Tabellenerste der Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse, sodann er aufstiegsberechtigt ist, berechtigt, in die nächst höhere Spielklasse aufzusteigen. Der jeweilige Tabellenletzte der Kreisoberliga, der Kreisliga und der 1. Kreisklasse, steigen in die nächst niedrigere Staffel ab. Um in der Regel eine Staffelfstärke von max. 14 Mannschaften in der Saison 2027/2028 zu erreichen, kann es in allen Spielklassen (Staffeln) zu mehreren Absteigern kommen, wenn es mehrere Absteiger aus dem Landesspielbetrieb geben sollte. Diese werden ebenfalls durch den erzielten Punktequotienten ermittelt.

2.3.5. Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt 2.3.1. erreicht, aber eine Rückrunde entsprechend des Rahmenterminplanes nicht mehr ausgespielt werden können, spielen die jeweils ersten sieben Mannschaften, der Salzlandliga, der Kreisliga und 1. Kreisklasse eine Aufstiegsrunde und die letzten sieben Mannschaften eine Abstiegsrunde. Hierbei werden die Punktestände aus der Hinrunde mitgenommen.

2.3.6. Erfolgt eine Saisonwertung, nachdem alle Spiele einer Staffel gespielt wurden, bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden, kommt die folgende Auf-und Abstiegsregelung zur Anwendung.

2.4. Aufsteiger

2.4.1. Salzlandliga

- Der Kreismeister steigt in die Landesklasse auf.
- Verzichtet der Kreismeister oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung.

2.4.2. Kreisliga

- Der Staffelsieger steigt in die Salzlandliga auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung.

2.4.3. 1. Kreisklasse

- Der Staffelsieger steigt in die Kreisliga auf.
- Bei einem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung.

2.4.4. 2. Kreisklasse

- Der Staffelsieger steigt in die 1. Kreisklasse auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigen zusätzlich die nächst aufstiegsberechtigten Mannschaften auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung.

2.5. Absteiger

2.5.1. Salzlandliga

- Bei keinem oder einem Absteiger aus der Landesklasse steigt Platz 14 in die Kreisliga ab.
- Bei zwei Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich Platz 13, bei drei Absteiger steigt zusätzlich Platz 12 und bei vier Absteiger steigt zusätzlich Platz 11 in die Kreisliga ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung.

2.5.2. Kreisliga

- Bei keinem oder einem Absteiger aus der Landesklasse und einem Absteiger aus der Salzlandliga steigt Platz 14 in die 1. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteiger aus der Salzlandliga steigt zusätzlich Platz 13, bei drei Absteiger steigt zusätzlich Platz 12 und bei vier Absteiger steigt zusätzlich Platz 11 in die 1. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung.

2.5.3. 1. Kreisklasse

- Bei einem Absteiger aus der Kreisliga steigt Platz 14 in die 2. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteiger aus der Kreisliga steigt zusätzlich Platz 13, bei drei Absteiger steigt zusätzlich Platz 12 und bei vier Absteiger steigt zusätzlich Platz 11 in die 2. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung.

SLL ist 14/soll 14	KL ist 14/soll 14	1. KK ist 14/soll 14	2. KK ist 12/soll 14
0 Absteiger LK = 14	1 Absteiger aus SLL = 15	1 Absteiger aus KL = 15	1 Absteiger aus 1. KK = 13
1 Aufsteiger in LK = 13	2 Aufsteiger in SLL = 13	2 Aufsteiger in KL = 13	2 Aufsteiger in 1. KK = 11
2 Aufsteiger aus KL = 15	2 Aufsteiger aus 1. KK = 15	2 Aufsteiger aus 2. KK = 15	
1 Absteiger in KL = 14	1 Absteiger in 1. KK = 14	1 Absteiger in 2. KK = 14	
1 Absteiger aus LK = 15	1 Absteiger aus SLL = 15	1 Absteiger aus KL = 15	1 Absteiger aus 1. KK = 13
1 Aufsteiger in LK = 14	1 Aufsteiger in SLL = 14	1 Aufsteiger in KL = 14	1 Aufsteiger in 1. KK = 12
1 Aufsteiger aus KL = 15	1 Aufsteiger aus 1. KK = 15	1 Aufsteiger aus 2. KK = 15	
1 Absteiger in KL = 14	1 Absteiger in 1. KK = 14	1 Absteiger in 2. KK = 14	
2 Absteiger aus LK = 16	2 Absteiger aus SLL = 16	2 Absteiger aus KL = 16	2 Absteiger aus 1. KK = 14
1 Aufsteiger in LK = 15	1 Aufsteiger in SLL = 15	1 Aufsteiger in KL = 15	1 Aufsteiger in 1. KK = 13
1 Aufsteiger aus KL = 16	1 Aufsteiger aus 1. KK = 16	1 Aufsteiger aus 2. KK = 16	
2 Absteiger in KL = 14	2 Absteiger in 1. KK = 14	2 Absteiger in 2. KK = 14	
3 Absteiger aus LK = 17	3 Absteiger aus SLL = 17	3 Absteiger aus KL = 17	3 Absteiger aus 1. KK = 15
1 Aufsteiger in LK = 16	1 Aufsteiger in SLL = 16	1 Aufsteiger in KL = 16	1 Aufsteiger in 1. KK = 14
1 Aufsteiger aus KL = 17	1 Aufsteiger aus 1. KK = 17	1 Aufsteiger aus 2. KK = 17	
3 Absteiger in KL = 14	3 Absteiger in 1. KK = 14	3 Absteiger in 2. KK = 14	
4 Absteiger aus LK = 18	4 Absteiger aus SLL = 18	4 Absteiger aus KL = 18	4 Absteiger aus 1. KK = 16
1 Aufsteiger in LK = 17	1 Aufsteiger in SLL = 17	1 Aufsteiger in KL = 17	1 Aufsteiger in 1. KK = 15
1 Aufsteiger aus KL = 18	1 Aufsteiger aus 1. KK = 18	1 Aufsteiger aus 2. KK = 18	
4 Absteiger in KL = 14	4 Absteiger in 1. KK = 14	4 Absteiger in 2. KK = 14	

2.5.4. Freiwilliges Ausscheiden aus einer Spielklasse

• Sollte eine Mannschaft bis zum 30.06.2027 den Antrag auf Einstufung in die nächst tiefere Spielklasse stellen, trifft dazu das Präsidium des KfV Fußball Salzland eine Entscheidung.

2.6. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des KfV Fußball Salzland berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 8 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 21 der SpO des FSA. Spielabsagen/Spielausfälle regelt § 21 der SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

3.4. Sonderregelungen für die Spielzeit 2026/2027

3.4.1. Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.4.2. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

3.4.3. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

3.4.4. Die Spielpläne für den Kreisspielbetrieb wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Regelspieltag für die Salzlandliga ist Sonntag, für die Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse Samstag. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. Heimspielwünsche in der Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse, am Samstag und Sonntag bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft.

3.5. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 12 der SpO des FSA. Die Vertreter der am Spiel beteiligten Mannschaften haben den ESB bis spätestens dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn auszufertigen und elektronisch freizugeben. Dem Schiedsrichter ist nach Verlangen Einsicht zu gewähren. Zudem nehmen die Mannschaftsverantwortlichen dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn Kontakt mit dem Schiedsrichter in der Schiedsrichterkabine auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters. In allen Spielklassen (Staffeln) des KfV Fußball Salzland dürfen bis zu 5 (fünf) Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von Spielern während eines Spieles ist nicht gestattet. Kommt der ESB zum Einsatz, ist er vom Schiedsrichter elektronisch innerhalb von 60 Minuten nach dem Spielende an den zuständigen Staffelleiter zu übersenden. Dies erfolgt automatisch mit der Schiedsrichterfreigabe im ESB. Die Eintragungen im ESB sind vor der Freigabe durch die Mannschaftsverantwortlichen beim Schiedsrichter abzugleichen. Erfolgt kein Abgleich durch die Vereine, gehen eventuelle Nachteile zu Lasten der Vereine. Die Freigabe des Spielberichtes durch die Vereine hat spätestens bis 23:59 Uhr am Spieltag zu erfolgen.

3.6. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren. Für die Berichterstattung auf der KfV Homepage und die lokale Sportpresse sind an den Presseverantwortlichen des KfV per Telefon bzw. per Mail durch die Gastgebervereine der Salzlandliga und Kreisliga Informationen zu liefern. Sie haben Informationen zum Spielgeschehen, Torschützen mit Minutenangabe, Zuschauer, Feldverweise mit Minutenangabe und zum Schiedsrichterkollektiv zu enthalten. Gleiche Informationen sind auch für die Spiele im Salzlandpokal abzugeben, dies trifft dann auch für die Mannschaften der Landesklasse zu. Bei Samstagsspielen haben Informationen ab eine Stunde nach Abpfiff bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Zu den Sonntagsspielen ist die Information sehr zeitnah nach dem Schlusspfiff bis spätestens 18:00 Uhr abzusetzen. Die Informationen erhält Helmut Lampe, Telefon: 03925/627477 oder per Mail: h.lampe@kfv-salzlandkreis.de - In besonderen Fällen (Verhinderungsfall) wird rechtzeitig eine weitere Person für den Informationsaustausch benannt.

3.7. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.

3.8. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszus zahlen.

3.9. Der Schiedsrichterpool kommt in allen Spielklassen (Staffeln) der Herren bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende durch den Staffelleiter statt. Treten Pkt. 2.2.1., 2.2.3. und 2.2.5. ein, entfällt dieser Punkt 3.9.

3.10. Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter bis zum geforderten Meldetermin (bis zum **20.06.** eines jeden Spieljahres), über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im Bereich des KfV Fußball Salzland. Bis zum **30.06.** eines jeden Spieljahres haben Vereine ihren Verzicht auf den Aufstieg (§ 23 Ziffer 7 der SpO des FSA) oder die freiwillige Rückstufung in eine tiefere Spielklasse schriftlich beim zuständigen Ausschussvorsitzen anzuzeigen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, entscheidet das Präsidium des KfV Fußball Salzland, entsprechend der RuVO.

3.11. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter bei Spielen am Freitag bis Donnerstag 18:00 Uhr, bei Spielen am Samstag und Sonntag jeweils 09:00 Uhr am Spieltag, schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt. Ein Mannschftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschfte hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen.

Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar des ESB mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschft werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

3.12. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen / Turnieren ist § 29 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind über die Mailadresse testspielmeldung@kfv-salzlandkreis.de vorher anzumelden.

3.13. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 7 der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf (5) Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.

3.14. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

3.15. Spielabsagen

3.15.1. Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 21 SpO des FSA. Meldet ein Verein seinen Platz ab, hat er dieses mindestens einen Monat vorher in der Geschäftsstelle einzureichen. Kommt der Verein dieser Pflicht nicht nach, sind die angesetzten Pflichtspiele auf einem neutralen Platz oder beim Gegner auszutragen.

3.15.2. Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter/Vizepräsident Spielwesen) ist grundsätzlich berechtigt, Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen.

3.15.3. Macht sich eine kurzfristige Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:

a) Montag bis Freitag, wenn kein Spieltag oder kein Feiertag:

- durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter oder der Vizepräsident Spielwesen telefonisch über die Vorortsituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.
- der Staffelleiter stimmt so dann, gemeinsam mit dem platzbauenden Verein, die weitere Vorgehensweise ab.

- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 21 SpO des FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

b) Samstag und Sonntag, an Spieltagen oder Feiertagen:

- durch den platzbauenden Verein ist unverzüglich der Staffelleiter oder des Vizepräsidenten Spielwesen telefonisch über die Vorortsituation zu informieren.
- alle weiteren Schritte – Gegner und Schiedsrichter absagen – werden automatisch eingeleitet.
- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 21 SpO/FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von vier (4) Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.15.4. In der Hinrunde der Saison 2026/2027 ist die spielleitende Stelle grundsätzlich berechtigt, nach Rücksprache über die Bespielbarkeit der Platzanlage des Gastvereines, das Heimrecht zu tauschen.

3.15.5. Scheinen Spieltage, aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, gefährdet und ist eine zentrale Absetzung angeraten, gibt die spielleitende Stelle entsprechende Entscheidungen bekannt. Eine zentrale Absetzung eines Spieltages hat in der Regel eine zentrale Neuansetzung dieses Spieltages zur Folge. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind, unter Beachtung örtlicher Bestimmungen, möglich. In Ausnahmefällen können, auf Grund von Terminmangel, Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

4. Spielkleidung und Werbung

4.1. Spielkleidung und Werbung regelt der § 32 der SpO des FSA.

5. Ordnung und Sicherheit

5.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 26 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

5.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nicht aus Glasflaschen bzw. Gläsern verabreicht werden.

5.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur die Teamoffiziellen sowie alle Auswechselspieler entsprechend Platz nehmen.

a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.

b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu benennen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.

c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KfV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurden oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.

d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb - roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.

e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone. Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

6. Sonstiges

6.1. Für offizielle Veranstaltungen und Tagungen (z.B. Jugend-, Frauen- und Abteilungsleitertagung) des KfV werden keine Entschuldigungen über ein Fernbleiben akzeptiert, da die Termine grundsätzlich langfristig bekanntgegeben werden. Ausnahmen sind bei Bedarf und Notwendigkeit möglich. Sollte der zuständige Vereinsvertreter zu den Tagungen nicht können oder kurzfristig verhindert sein, ist ein Vertreter zu entsenden. Unentschuldigtes Fernbleiben von KfV-Veranstaltungen wird mit einem Ordnungsgeld geahndet (Satzung § 15 Buchstabe k).

6.2. Wanderpokale sind pfleglich zu behandeln und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Spieljahres unaufgefordert in der Geschäftsstelle abzugeben. Sie gehen endgültig in den Besitz der Vereine über, wenn sie dreimal innerhalb von fünf Jahren gewonnen wurden.

7. Ergänzende Ausschreibung Spielbetrieb 3. Kreisklasse (Kleinfeldliga - Sonderliga)

7.1. Spielregeln wie Großfeld mit Ausnahmen:

- a) Kein Abseits, Mindestentfernung beim Freistoß: 5m
- b) Die Bestimmungen der Regel 12 - absichtliches Zuspiel zum Torwart „Rückpassregel“ gelten auch für die Kleinfeldliga.
- c) Der Ball darf beim Abstoß, Abschlag oder Abwurf durch den Torwart die Mittellinie nicht überschreiten. Verstöße werden mit indirektem Freistoß geahndet.
- d) Spielfeldmaße entsprechen der Hälfte eines Großfeldes.
- e) Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Min. bzw. 2 x 5 Min. Verlängerung bei Pokalspielen.
- f) Die Spielstärke beträgt 7 Spieler (1 Torwart / 6 Feldspieler).
- g) Eine Mannschaft ist ab 5 Spielern (einschließlich Torwart) spielfähig.
- h) Maximal 6 Auswechselspieler je Mannschaft können vor dem Spiel benannt und müssen im Spielbericht eingetragen werden. Nur diese dürfen am Spiel teilnehmen. Ein ständiges Auswechseln in Höhe der Mittellinie ist bei Spielruhe und mit Zustimmung des Schiedsrichters erlaubt.
- i) Spieltag: Nach Abstimmung und Einigung beider am Spiel beteiligten Mannschaften sollten die Spiele auch an Wochentagen (montags bis freitags) ausgetragen werden.

7.2. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der Spielordnung. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.

7.3. Am Spielbetrieb der Kleinfeldliga dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine Spielberechtigung für ihren Verein besitzen. Spieler, auch A-Junioren, die auf Landesebene (ab Landesklasse) am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, erhalten keine Spielberechtigung für die 3. Kreisklasse (Kleinfeldliga).

7.4. Spieler, die im Großfeldbereich (Kreisebene) der Herren zum Einsatz kamen, sind erst nach 8-tägiger Wartefrist für Punktspiele bzw. nach 8-tägiger Wartefrist für Pokalspiele in der Kleinfeldliga spielberechtigt. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Weiterhin ist der § 5 SpO des FSA zu beachten.

Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen der 3. Kreisklasse nicht mehr als zwei (2) Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.

7.5. Der Spielbetrieb der Kleinfeldliga erfolgt in der Regel mit maximal 12 Mannschaften. Sofern durch die Vereine des KfV weniger Mannschaften gemeldet werden, ist die Teilnahme von Mannschaften aus anderen KfV/SfV möglich. Die Entscheidung über die Zulassung von Mannschaften aus anderen KfV/SfV trifft das Präsidium jeweils für eine Saison. Die Zulassung ist für jede Saison neu zu beantragen. Melden mehr als 12 Mannschaften für die Kleinfeldliga, wird in zwei Staffeln gespielt.

7.5.1. Für das Spieljahr 2026/27 haben 15 Mannschaften für die 3. Kreisklasse gemeldet. Gespielt wird in einer Staffel mit 8 Mannschaften und einer Staffel mit 7 Mannschaften, aufgeteilt in eine Staffel Nord und Staffel Süd. Zunächst spielen beide Staffeln eine Hin- und Rückrunde. Zur Ermittlung des Kleinfeldmeisters und Platzierung 2 bis 4, spielen jeweils die Plätze 1 und 2 der Staffel Nord und Süd eine Meisterschaftsrunde (MR) mit Hin- und Rückspiel. Die Plätze 3 und 4 jeder Staffel spielen um die Platzierungen 5 bis 8, die Plätze 5 und 6 jeder Staffel spielen um die Platzierungen 9 bis 12, jeweils in einem Hin- und Rückspiel. Die Plätze 7 jeder Staffel und der Platz 8 der Staffel Süd spielen um die Platzierungen 13 bis 15, jedoch nur jeweils in einem Spiel gegeneinander, wobei jede Mannschaft dabei einmal ein Heimrecht genießt. Siehe hierzu folgende Ansetzungen:

MR 1	1.Staffel Nord : 2.Staffel Süd	2.Staffel Nord : 1.Staffel Süd
MR 2	2.Staffel Süd : 1.Staffel Nord	1.Staffel Süd : 2.Staffel Nord
MR 3	1.Staffel Nord : 1.Staffel Süd	2.Staffel Nord : 2.Staffel Süd
MR 4	1.Staffel Süd : 1.Staffel Nord	2.Staffel Süd : 2.Staffel Nord
PR 1	3.Staffel Nord : 4.Staffel Süd	4.Staffel Nord : 3.Staffel Süd
	5.Staffel Nord : 6.Staffel Süd	6.Staffel Nord : 5.Staffel Süd
	7.Staffel Nord : 7.Staffel Süd	
PR 2	4.Staffel Süd : 3.Staffel Nord	3.Staffel Süd : 4.Staffel Nord
	6.Staffel Süd : 5.Staffel Nord	5.Staffel Süd : 6.Staffel Nord
	7.Staffel Süd : 8.Staffel Süd	
PR 3	3.Staffel Nord : 3.Staffel Süd	4.Staffel Nord : 4.Staffel Süd
	5.Staffel Nord : 5.Staffel Süd	6.Staffel Nord : 6.Staffel Süd
	8.Staffel Süd : 7.Staffel Nord	
PR 4	3.Staffel Süd : 3.Staffel Nord	4.Staffel Süd : 4.Staffel Nord
	5.Staffel Süd : 5.Staffel Nord	6.Staffel Süd : 6.Staffel Nord

7.6. Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht zum Punkt- oder Pokalspiel an, erfolgt die Wertung des Spiels durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldstrafe erhoben. Sollte im laufenden Spieljahr eine Mannschaft ein drittes Mal schuldhaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird sie aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen. Werden Pflichtspiele entsprechend § 21 der SpO des FSA bzw. Regel 3 der Fußball-Regeln abgebrochen, erfolgt auch hier die Wertung durch die spielleitende Stelle.

7.7. Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt gem. § 14 der Spielordnung des FSA.

7.8. Verwaltungsgebühren/Bearbeitungsgebühren/Geldstrafen

a) Mannschaftsbeitrag für das Spieljahr 2026/2027:	200,00 €
b) Schiedsrichterkosten: Spesen/Fahrtkosten:	25,00 €/0,30 €
c) Bearbeitungsgebühr Feldverweis (RK):	20,00 €
d) Geldstrafen für Spieler nach Feldverweis:	25,00 €
e) für jeden weiteren Feldverweis (RK und Spieler bezogen):	35,00 €

7.8.1. Nichtantreten von Mannschaften

a) 1. Nichtantreten zum Pflichtspiel:	50,00 €
b) 2. Nichtantreten zum Pflichtspiel:	75,00 €
c) 3. Nichtantreten zum Pflichtspiel:	Eröffnung KSG Verfahren

7.8.2. Zurückziehen von gemeldeten Mannschaften: Eröffnung KSG Verfahren

7.8.3. Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit: Eröffnung KSG Verfahren

7.9. Bearbeitung des Feldverweises

Die Bearbeitung des Feldverweises erfolgt durch den zuständigen Staffelleiter. Bis zur Entscheidung durch den Staffelleiter bleibt ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler gesperrt. Der Staffelleiter wird erst nach Zusendung der Einzahlungskopie der Bearbeitungsgebühr (siehe oben) tätig.

Der Verwaltungsentscheid wird dem Verein schriftlich über das E-Postfach des FSA zugestellt. Für die Überwachung der Sperrfrist ist der Verein voll verantwortlich. Ist 14 Tage nach dem Feldverweis (der Tag nach dem Spiel zählt als erster Tag) die Einzahlungskopie beim zuständigen Staffelleiter nicht eingegangen, erfolgt die Bearbeitung der Sperrfrist mit einer Gebühr von 30,00 €, die unter Mithaftung des Vereins festgesetzt wird. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des FSA, sowie dieser Ausschreibung behält es sich der Staffelleiter vor, den Sachverhalt an das KSG zur Bearbeitung weiterzuleiten.

8. Ausschreibung Pokalwettbewerbe

8.1. An Pokalfinaltagen auf Kreisebene gilt grundsätzlich ein Spielverbot (§ 31 der SpO des FSA).

8.1.1. Der Salzlandpokal wird auch im Spieljahr 2026/2027 unter der Bezeichnung „Teamshop89 Salzlandpokal“ geführt.

Die am Salzlandpokal teilnehmenden Vereine verpflichten sich, bei Berichten zu Pokalspielen (z. Bsp. Vorschauen, Spielberichten in den sozialen Medien) ausschließlich die Bezeichnung „Teamshop89 Salzlandpokal“ zu verwenden. Bei Plakaten und grafischen Beiträgen auf Websites und in sozialen Medien ist das Logo des Teamshop89 Salzlandpokals zwingend zu verwenden. Das Logo kann unter folgendem Link in verschiedenen Farben und Formaten heruntergeladen werden: <https://teamshop-salzland.de/ts89salzlandpokal>

8.1.2. Der Kreispokal wird in 3 Wettbewerbe eingeteilt, in den Teamshop89 Salzlandpokal, den Kreisklassenpokal der 1. und 2. Kreisklassen, sowie der 3. Kreisklasse. Der Sieger im Teamshop89 Salzlandpokal, sofern es eine erste Mannschaft ist, erwirbt das Recht, am Landespokalwettbewerb der nächsten Saison teilzunehmen.

8.1.3. Eine zweite oder dritte Mannschaft hat im Landespokal kein Startrecht. Ist der Teamshop89 Salzlandpokalsieger bereits für den Landespokal qualifiziert, wird der Finalist als Kreisvertreter gemeldet. Hat auch er kein Startrecht im Landespokal oder ist er für diesen bereits qualifiziert, ermitteln die beiden unterlegenen Halbfinalisten in einem Spiel auf neutralem Platz den startberechtigten Kreisteilnehmer. Der Sieger des Kreisklassenpokals erwirbt das Recht, am Teamshop89 Salzlandpokal der nächsten Saison teilzunehmen. Ist der Kreisklassenpokalsieger bereits für den Teamshop89 Salzlandpokal gesetzt, ist zusätzlich der Finalist qualifiziert. Unterklassige Mannschaften haben bis zum Halbfinale Heimrecht. Bis zum Halbfinale ist der gastgebende Verein für den Platzaufbau, sowie für die Pausengetränke der Schiedsrichter verantwortlich. Weiterhin stellt der gastgebende Verein die Umkleidekabinen zur Verfügung. Zusätzlich sind vom gastgebenden Verein die Schiedsrichterkosten zu übernehmen.

8.1.4. Teilnehmer am Teamshop89 Salzlandpokal sind alle Mannschaften der Salzlandliga und der Kreisliga des KfV Fußball Salzland, sowie die Landesklassenvertreter des KfV Fußball Salzland teil, welche sich termingerecht zum Spielbetrieb angemeldet haben und nicht am FSA-Pokal teilnehmen, ausgenommen der KfV Vertreter am Landespokal, und zusätzlich der Kreisklassenpokalsieger oder Finalist. Am Kreisklassenpokal nehmen alle Mannschaften der Kreisklassen teil, welche sich termingerecht zum Punktspielbetrieb angemeldet haben.

8.1.5. Auslosungen und Modus

Alle Auslosungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Stehen zwei Mannschaften eines Vereins im Viertelfinale, bestreiten sie automatisch eines der Viertelfinalsiege gegeneinander.

8.1.6. Die Ausscheidungsrunde im Teamshop89 Salzlandpokal wird aus zwei Lostöpfen gezogen. Im Topf eins befinden sich alle Mannschaften der Kreisliga und des Siegers des Kreisklassenpokals. In Topf zwei befinden sich die Mannschaften der Landesklasse und der Salzlandliga.

8.1.7. Der KfV-Vertreter im Landespokal sowie der gemeldete Vertreter des Kreisklassenpokals im Teamshop89 Salzlandpokal, steigen erst ab dem Achtelfinale in ihrem jeweiligen Wettbewerb ein. Der Sieger des Pokalendspieles der 3. Kreisklasse (Kleinfeldliga) steigt erst ab dem Viertelfinale seines Wettbewerbes ein.

8.1.8. Die Teilnehmer der Pokalendspiele (Teamshop89 Salzlandpokal und Kreisklassenpokal) müssen für das gesamte Wochenende an dem die Pokalendspiele stattfinden, zur Verfügung stehen (Grund ist, dass das Endspiel möglicherweise zum Pokalendspieltermin nicht durchführbar ist, wie zum Beispiel die Witterungsbedingungen es nicht zulassen).

8.1.9. Wertung gelber Karten

Nach dem Viertelfinale werden gelbe Karten gelöscht. Sperren aus dem Viertelfinale bleiben bestehen.

8.1.10. Sparkassen-Cup, Zusatzwettbewerbe

Für den Sparkassen-Cup und Wettbewerbe, die nicht den Pflichtspielbetrieb betreffen, gibt es gesonderte Ausschreibungen.

9. Spielgemeinschaften

9.1. Spielgemeinschaften (SpG) im Männerbereich sind auf Kreisebene zugelassen.

9.2. In der Salzland- und Kreisliga dürfen Spielgemeinschaften nur aus zwei Vereinen gebildet werden.

9.3. In der Kreisklasse dürfen Spielgemeinschaften aus bis zu vier Vereinen gebildet werden.

9.4. Belegt eine Spielgemeinschaft in der 1. Kreisklasse einen Aufstiegsplatz hat sie nur Aufstiegsrecht, wenn sie in der Kreisliga auf zwei Mannschaften reduziert wird.

9.5. Belegt eine Spielgemeinschaft in der Salzlandliga einen Aufstiegsplatz hat sie ein Aufstiegsrecht in die Landesklasse ab dem Spieljahr 2027/28, unter folgenden Bedingungen gemäß § 8a der Spielordnung des FSA:

Ein Verein beantragt die Zulassung für die folgende Saison bis spätestens 1. Mai unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars beim zuständigen Spielausschuss des KfV/SFV.

In einer Spielgemeinschaft auf Landesebene dürfen ausschließlich die ersten Herrenmannschaften der beiden beteiligten Vereine integriert sein.

Der erstgenannte Verein gilt als sportrechtlich verantwortlicher Verein und übernimmt gegenüber dem Verband die Organisation und Verantwortung.

Spielgemeinschaften dürfen aus den KfV/SfV in die Landesspielklassen aufsteigen. Zudem müssen sie mindestens drei Jahre mit Stichtag 30.06. bestehen, bevor sie in die Landesspielklassen aufsteigen können.

Vereine, die bereits auf Landesebene spielen, können keine Spielgemeinschaft bilden.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft kann der sportrechtlich verantwortliche Verein bis zum 1. Mai einen Antrag auf Verbleib in der Landesklasse stellen. Die Eingliederung des ausscheidenden Vereins regelt der zuständige KfV/SfV.

Ergänzende Ausschreibung für den Nachwuchsspielbetrieb

1. Allgemeine Festlegungen

1.1. Die Spielleitung obliegt dem Jugendausschuss des KfV Salzland.

1.2. Spielgemeinschaften sind gemäß § 11 der Jugendordnung (JO) bei der Jugendausschussvorsitzenden bis zum 30.06.2027 zu beantragen. Hierfür ist der Vordruck (Antrag auf Spielgemeinschaft im Nachwuchs) zu verwenden. Bei Spielgemeinschaften die kreisübergreifend sind, haben die Vereine den Antrag vom Jugendausschuss des mitspielenden KfV unterschrieben bzw. mit dessen Zustimmung vorzulegen.

1.3. Zweitspielrechte regelt die Spielordnung des FSA.

1.4. Die Spiele im Kleinfeldbereich sind auf abgenommenen Rasen- oder Kunstrasenplätzen auszutragen. In Ausnahmefällen ist auch das Spielen auf einem abgenommenen Hartplatz möglich, wenn die gemeldeten Hauptplätze unbespielbar sind.

1.5. Die Spielpläne der B - bis E - Junioren sind im DFB-Net zu entnehmen und amtliche Ansetzungen. Zu allen Spielen dieser Altersklassen wird mit dem elektronischen Spielbericht (ESB) gearbeitet. Für die F - und G - Junioren werden gesonderte Spielpläne erstellt, da die Spiele in Turnierform und ohne öffentlich sichtbare sportliche Wertung durchgeführt werden.

1.6. Ballgrößen und -gewicht

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat für den Kleinfeldfußball Richtlinien zur Ballgröße empfohlen, die im Kreisspielbetrieb Anwendung finden:

1.7.1. D-Junioren: Leichtspielball, Größe 5 (350 g bis 370 g und 410 g bis 450 g)

1.7.2. E-Junioren: Leichtspielball, Größe 4 (290 g oder 350 g)

1.7.3. F-Junioren: Leichtspielball, Größe 3 und 4 (290 g)

1.7.4. G-Junioren: Leichtspielball, Größe 3 (290 g)

2. Aufstieg

2.1. Die Kreismeister der B - bis D - Junioren steigen, wenn es keine Aufstiegsspiele gibt, grundsätzlich in die nächsthöhere Spielklasse auf. Dazu können in den einzelnen Altersklassen Aufstiegsspiele erforderlich sein, falls dies vom zuständigen Gremium des Landesfußballverbandes festgelegt wird.

2.2. Verzichtet ein Kreismeister, kann in der Folge der Platzierungen bis zum 3. Platz ein Nachrücken erfolgen. Wird kein Nachrücker nach den vorstehenden Sätzen gefunden, trifft das KfV Präsidium auf Empfehlung des Jugendausschusses des KfV alle weiteren Entscheidungen und legt die weitere Verfahrensweise fest.

3. Ergebnismeldung

3.1. Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichts (ESB) für die E - Junioren gilt diese als verbindlich. Verantwortlich dafür ist der gastgebende Verein.

3.2. Alle Ergebnisse der Pokalspiele der A - bis E – Junioren sind über das DFB-Net der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu melden.

4. Spielorganisation und Spielerlaubnis

4.1. Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung der Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres und ist im § 4 Ziff. 1 der JO des FSA geregelt.

4.2. Die Spielorganisation und Spielerlaubnis regelt der § 4 der Jugendordnung. Der § 4 Ziff. 5 der Jugendordnung findet im Verantwortungsbereich des KfV Fußball Salzland keine Anwendung.

5. Schiedsrichtergestellung

5.1. Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichterausschuss des KfV für die Punktspiele der B - bis D - Junioren und für die Pokalspiele der A - bis E - Junioren grundsätzlich angesetzt.

5.2. Bei den E - Junioren ist der Gastgeber für die Schiedsrichtergestellung bei Punktspielen verantwortlich. Dazu sollte, falls möglich, auch ein geprüfter Schiedsrichter benannt werden.

5.3. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der Spielordnung.

Ist kein angesetzter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen Schiedsrichter einigen, auch wenn er kein geprüfter Schiedsrichter ist. Ist ein geprüfter Schiedsrichter vor Ort, kann dieser von den beteiligten Vereinen für die Spielleitung nicht abgelehnt werden.

5.4. Zudem behält sich der Jugendausschuss vor, auch abweichend zu den vorstehenden Festlegungen Schiedsrichter ansetzen zu lassen, falls er es für erforderlich hält.

5.5. Auf Antrag und bei Verfügbarkeit eines Schiedsrichters kann bei Spielen nach Pkt. 5.2. Satz 1 die Ansetzung eines Schiedsrichters durch den Schiedsrichterausschuss erfolgen. Die Kosten trägt der antragstellende Verein.

6. Zahl der Auswechslungen

6.1. Im Spielbetrieb der B - bis C - Junioren ist der Einsatz von bis zu fünf Auswechselspielern mehrfach möglich. D - und E - Junioren dürfen maximal sieben Spieler wechseln. Ein mehrfaches Ein- und Auswechseln ist möglich. F - und G - Junioren dürfen unbegrenzt wechseln.

7. Ermittlung der Kreismeister

7.1. Die B - Junioren ermitteln ihren Kreismeister in einer Hin- und Rückrunde.

7.2. Die C - Junioren ermitteln ihren Kreismeister in einer Hin- und Rückrunde.

7.3. Die D - Junioren ermitteln ihren Kreismeister in zwei Runden. Zunächst wird in fünf Staffeln eine Qualifikationsrunde mit Hin- und Rückspielen gespielt.

Danach ermitteln die Erstplatzierten jeder Staffel mit Hin- und Rückspiel den Kreismeister.

Die Zweiten jeder Staffel der Qualifikationsrunde spielen im selben Modus um die Plätze 6 bis 10, die Dritten jeder Staffel der Qualifikationsrunde um die Plätze 11 bis 15, die Vierten jeder Staffel der Qualifikationsrunde um die Plätze 16 bis 20 und die Fünften der Qualifikationsrunde dann um die Plätze 21 und folgende.

7.4. Die E - Junioren ermitteln ihren Kreismeister in zwei Runden. Zunächst wird in sechs Staffeln eine Qualifikationsrunde mit Hin- und Rückspielen gespielt.

Danach ermitteln die Erstplatzierten jeder Staffel mit Hin- und Rückspiel den Kreismeister.

Die Zweiten jeder Staffel der Qualifikationsrunde spielen im selben Modus um die Plätze 7 bis 12, die Dritten jeder Staffel der Qualifikationsrunde um die Plätze 13 bis 18, die Vierten jeder Staffel der Qualifikationsrunde um die Plätze 19 bis 24, die Fünften jeder Staffel der Qualifikationsrunde um die Plätze 25 bis 30 und die weiteren Platzierungen der Qualifikationsrunde um die Plätze 31 und folgende.

7.5. Die F - und G - Junioren werden ihren Spielbetrieb in Turnierform durchführen. Die Durchführungsbestimmungen und die Spielansetzungen werden gesondert erstellt und den beteiligten Vereinen zwei Wochen vor der ersten Turnierrunde bekannt gegeben. Ein Kreismeister wird in diesen Altersklassen nicht ermittelt. Es wird keine sportliche Wertung vorgenommen.

7.6. Hallenfußball

7.6.1. Hallenwettkämpfe sind für den Nachwuchs geplant. Die A- bis E-Junioren ermitteln ihren Kreismeister. Die Durchführung der Wettbewerbe ist aber von eventuellen staatlichen Vorgaben abhängig (Machbarkeit ohne viele Auflagen). Als Planungszeit ist damit von Mitte November 2026 bis Ende Januar 2027 vorgesehen. Die Meldung der Vereine und ihrer Mannschaften hat bis 15.10.2026 über das DFBnet zu erfolgen.

8. Kreispokal

8.1. In den Altersklassen A- bis E- Junioren werden die Kreispokalsieger grundsätzlich gemäß § 12 der Jugendordnung im K.O. - System ermittelt. Der Jugendausschuss behält sich vor, die Pokalwettbewerbe in Turnierform durchzuführen. Unterklassige Mannschaften haben bis zum Halbfinale immer Heimrecht, außer bei Turnierform.

8.2. Die Mannschaften der A-Junioren (Landesliga) aus dem KfV Fußball Salzland ermitteln einen Kreispokalsieger.

8.3. In den Altersklassen B- bis D- Junioren spielen die Mannschaften der Landesliga ebenfalls im Kreispokalwettbewerb mit.

8.4. Es wird kein eigenständiger Pokalwettbewerb für 9-er Mannschaften durchgeführt.

8.5. Befinden sich im Viertelfinale mehrere Mannschaften eines Vereins noch im Wettbewerb, werden diese gegeneinander gesetzt. Bei drei (3) verbleibenden Mannschaften eines Vereins wird unter diesen gelost. Im Halbfinale wird analog verfahren.

9. Flexsystem (9-er Modell)

9.1. Mannschaften können im Flexsystem spielen. Dies muss bis 48 Stunden vor dem Spiel, der spielleitenden Stelle vorab telefonisch und über das DFBnet Postfach gemeldet werden. Die gegnerische Mannschaft hat dann ebenfalls im Flexsystem zu spielen.

9.2. Wird ein Spiel im Flexsystem ausgetragen, gelten die beteiligten Mannschaften am Spieltag ab einer Mannschaftsstärke von sieben (7) Spielern als spielfähig.

9.3. Es wird grundsätzlich auf Großfeld, nach Großfeldregeln des FSA gespielt.

9.4. Die Anwendung des 9-er Modells ist grundsätzlich im ESB zu vermerken (besondere Vorkommnisse).

10. Spielverlegung

10.1. Spielverlegungen sind bei den A- bis E- Junioren nur unter Nutzung des elektronischen Verlegungsantrages im DFB-Net möglich. Kurzfristige Spielverlegungen (weniger als 4 Tage) sind zuerst mit dem Staffelleiter zu klären. Ist dieser nicht erreichbar vertritt ihn die Jugendausschussvorsitzende.

10.2. Spielverlegungen wegen Jugendweihen etc. sind bis zum 31.12.2026 des Spieljahres bei der Jugendausschussvorsitzenden über das DFBnet Postfach zu beantragen. Diese sind nicht kostenpflichtig.

11. Neuansetzungen nach Spielausfall

11.1. Bei Spielausfall erfolgt die Ansetzung durch den Staffelleiter zum nächsten freien Nachholspieltag gemäß gültigen Rahmenterminplan.

11.2. Bei Notwendigkeit ist die Ansetzung von Nachholspielen auf einen im Rahmenterminplan nicht als Nachholspieltag ausgewiesenen Tag möglich. Hierbei soll die tatsächliche Durchführbarkeit des Spiels beachtet werden.

Technische Anweisungen für Schiedsrichter des KfV Fußball Salzland 2026/27

1. Allgemein

Die Grundlage der technischen Anweisungen bildet die Schiedsrichterordnung des FSA. Die Anweisungen sind als Festschreibungen der dort getroffenen Regeln zu betrachten und sind somit für alle Schiedsrichter des Salzlandkreises bindend.

2. Rechte von Schiedsrichtern

2.1. Rechte:

- 2.1.1. Schiedsrichter des Salzlandkreises haben das Recht mindestens zu 20 Pflichtspielen je Saison angesetzt zu werden, um die Erfüllung ihres Schiedsrichtersolls zu ermöglichen.
- 2.1.2. Jeder Schiedsrichter hat das Recht Spiele beim zuständigen Ansetzer des KfV zurückzugeben. Er erhält dafür in der Regel eine „Rückgabe“, die im Dfbnet automatisch vermerkt wird. In Ausnahmefällen kann der Ansetzer auf eine „Rückgabe“ verzichten.
Bsp.: Langzeitverletzungen, schwere Krankheiten, Fehler die durch den Ansetzungsprozess entstanden sind
- 2.1.3. Die Schiedsrichter des Salzlandkreises erhalten, entsprechend §14 Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA iVm der Spesenordnung des KfV Salzland, Aufwandsentschädigungen (im Folgenden auch Spesen genannt) durch den jeweiligen Heimverein.
- 2.1.4. Schiedsrichter erhalten, entsprechend § 11 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA iVm der Spesenordnung des KfV Fußball Salzland, für Ihre Fahrtaufwendungen Kilometergeld in Höhe von 0,30 € je Kilometer. Es ist grundsätzlich Pflicht, die kostengünstigste Fahrtstrecke zu wählen. Größere Abweichungen, z.B. durch Umleitungen, sind bei der Abrechnung anzugeben.
- 2.1.5. Bezugnehmend Pkt. 2.1.3. und 2.1.4., werden Abrechnungen immer schriftlich beim ausrichtenden Verein vorgelegt. Empfohlen werden hierbei Einzelabrechnungen. Die Auszahlung erfolgt in bar. Bei Veranstaltungen des KfV Fußball Salzland werden Beträge grundsätzlich überwiesen.
- 2.2. Zu Unrecht abgerechnete Kosten sind vom Schiedsrichter zurück zu erstatten.
- 2.3. Allen Schiedsrichtern, gegen die eine Ordnungsmaßnahme, im Sinne des §11 Ziffer 2 der Schiedsrichterordnung iVm § 42 Ziffer 3 RuVO, verhängt werden soll, ist gem. §11 Ziffer 3 SRO rechtliches Gehör durch den Schiedsrichterausschuss einzuräumen.
- 2.4. Weitere Rechte von Schiedsrichtern ergeben sich aus der SRO, SpO, RuVO sowie FiWO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

3. Pflichten von Schiedsrichtern:

- 3.1. Schiedsrichter sind verpflichtet die Ansetzungen der Ansetzer des Salzlandkreises wahrzunehmen. Es besteht kein Anrecht auf das Leiten bestimmter Spiele (Bsp.: Wunschmannschaften). Bei Kapazitätsproblemen ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, die ihm durch den Schiedsrichterausschuss zugewiesenen Spiele zu leiten.
- 3.2. Etwaige Verhinderungsgründe sind rechtzeitig im Dfbnet zu vermerken. Alternativ kann eine Nicht - Ansetzbarkeit auch über die E-Mailadresse **sr-ausschuss@kfv-salzlandkreis.de** mitgeteilt werden. Sollte eine Ansetzung bereits erfolgt sein, ist der zuständige Ansetzer oder dessen Vertreter zu informieren. Können Ansetzungen aus kurzfristig eintretenden Gründen (48 Stunden vor dem Spiel) nicht wahrgenommen werden, muss der zuständige Ansetzer angerufen werden. Eine elektronische Information ist nicht ausreichend. Im Falle eines Ausfalles am Spieltag ist bei nicht Erreichbarkeit des Ansetzers der zuständige Staffelleiter zu informieren.
- 3.3. Die Schiedsrichter des Salzlandkreises sind verpflichtet, sich regelmäßig selbstständig weiterzubilden und an den Lehrveranstaltungen des KfV Salzlandkreis teilzunehmen. Es gelten im Bezug auf Lehrveranstaltungen folgende Festlegungen des Schiedsrichterausschusses: Jede angebotene Veranstaltung stellt eine Pflichtveranstaltung dar. Ein Fernbleiben ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Abmeldung persönlich, vor der Veranstaltung über die Mailadresse **sr-ausschuss@kfv-salzlandkreis.de** eingeht. Der Schiedsrichterausschuss kann im Falle einer nicht vorhandenen eigenen Mailadresse eine Abmeldung auch telefonisch akzeptieren.
- 3.4. Der Schiedsrichterausschuss behält sich eine Einzelfallprüfung vor. Der Schiedsrichterausschuss veröffentlicht je Saison 4 Hausregeltests (HRT), die jeder Schiedsrichter zu absolvieren hat. Die Regeltests sind im Word- oder PDF-Format per Mail an lehrstab@kfv-salzlandkreis.de zu senden. In Ausnahmefällen ist auch die postalische Beantwortung möglich. Die Bewertung der Tests obliegt dem Lehrstab, bzw. einer durch den Lehrstab beauftragten Person.
- 3.5. Alle Schiedsrichter sind, unabhängig von ihrer eingestuften Spielklasse, verpflichtet sich körperlich und leistungsfähig fit zu halten.
- 3.6. Alle Schiedsrichter haben die Pflicht jede Saison einen Einstufungstest zu absolvieren. In der Regel besteht dieser aus einem Regel- sowie Lauftest. Die Kriterien des Tests sowie dessen finale Umsetzung, werden durch den Schiedsrichterausschuss des KfV Fußball Salzland bestimmt. Über die Einstufung entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 3.7. Jeder Schiedsrichter trägt die Verantwortung über sein Verhalten in sozialen Medien. Werden dem Schiedsrichterausschuss problematische Inhalte gemeldet, behält sich der Schiedsrichterausschuss vor, einen Antrag beim Sportgericht zu stellen.

- 3.8. Es wird weiterhin auf die Pflichten in Bezug auf das Spiel, gem. § 8 SRO, verwiesen. Zusätzlich sind Schiedsrichter verpflichtet sich an örtlich geltende Hygieneregeln zu halten.
- 3.9. Weitere Pflichten von Schiedsrichtern ergeben sich aus der SRO, SpO, RuVO sowie FiWO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

4. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden nur bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des FSA oder gegen die Ausschreibungen sowie technischen Anweisungen des KfV Fußball Salzlandkreis ausgesprochen.

In den folgend aufgezählten Ordnungsmaßnahmen können entsprechend §11 Ziffer 2 SRO iVm §41 Ziffer 2 RuVO durch den Schiedsrichterausschuss ausgesprochen werden:

Unentschuldigtes Nichtwahrnehmen einer Ansetzung:

Erstmalig	Verwarnung
Wiederholungsfall	30,00 € bis 100,00 € / befristete Nichtansetzung
Schwerer Wiederholungsfall	bis zu 150,00 € / Streichung von der SR-Liste

Unentschuldigtes Fehlen bei Schiedsrichterweiterbildungen:

Erstmalig	20,00 €
Wiederholungsfall	50,00 € bis 100,00 € / befristete Nichtansetzung
Schwerer Wiederholungsfall	bis zu 150,00 € / Streichung von der SR-Liste

Nichtabgabe Hausregeltest:

Erstmalig	10,00 €
Wiederholungsfall	20,00 € bis 100,00 € / befristete Nichtansetzung
Schwerer Wiederholungsfall	bis zu 150,00 € / Streichung von der SR-Liste

Weitere Verstöße und Sanktionsmaßnahmen regeln §11 SRO und §41 RuVO

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 14 RVO des FSA die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung beim Kreissportgericht des KfV Fußball Salzland, Edelmanstr. 22a, in 39218 Schönebeck zulässig. Die Anrufung muss den Erfordernissen des § 13 der RVO des FSA entsprechen. Werden die Anforderungen der RVO des FSA nicht erfüllt, erfolgt eine kostenpflichtige Verwerfung des Rechtsmittels.

Die Ausschreibung wurde den Vereinen am 21.07.2026 über das DFBnet Postfachsystem zugestellt.